

SATZUNG DES VEREINS

„Transmedia Mitteldeutschland“

vom 18.07.2016.

Präambel

Die Digitalisierung nimmt nachhaltig Einfluss auf unseren gesamten Lebensalltag. Vor allem Mediennutzung und Medienproduktion wandeln sich grundlegend. Wir sprechen von alten und neuen Medien, Mixed Media sowie von Transmedia, Cross Media, Interactive Storytelling, Trimedia, Virtual Reality und sind gleichzeitig mit stetiger medialer Veränderung und Konvergenz konfrontiert.

Die digitale Revolution wird in alle Bereich der Gesellschaft getragen und durch die Medien vorangetrieben, die Zusammenarbeit unterschiedlicher Branchen schafft Innovationen, auch traditionelle Medien werden weiterentwickelt. Die Adressaten der medialen Inhalte können zunehmend aktiv an deren Gestaltung teilhaben. Neben neuen Inhalten ermöglichen sich neue Verbreitungswege und Nutzungsarten, die es zu erkunden und einzuschätzen gilt.

Der Verein „Transmedia Mitteldeutschland“ unterstützt diese Entwicklungen durch Strukturgestaltung, Vernetzungs- und Weiterbildungsangebote und möchte damit transmediale Kultur und Kunst und ihr gesellschaftliches Verständnis im Interesse des Gemeinwohls fördern.

§ 1 (Name, Sitz)

1.1 Der Verein führt den Namen „Transmedia Mitteldeutschland“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig erhält er den Zusatz „e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Es können Regionalgruppen an anderen Standorten gebildet werden.

1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 (Zweck des Vereins)

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von transmedialer Kunst und Kultur im Interesse des Gemeinwohls.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:

- die Vernetzung der Akteure im Bereich Transmedia aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie Vernetzung der Akteure aus der Region mit anderen regionalen, nationalen und internationalen Akteuren;
- die Teilnahme an und Beförderung von Zusammenschlüssen aus regionalen, nationalen und transnationalen Akteuren im Bereich Transmedia;
- die Teilnahmen an öffentlichen Foren und Debatten, welche sich auf transmediale Fragestellungen beziehen;
- die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und von Volks- und Berufsbildungen hinsichtlich des transmedialen Arbeitens;
- das Generieren, Sammeln und öffentliche Teilen von Wissen, Kompetenzen und Mitteln in Bezug auf den transmedialen Ansatz;
- das Fördern von Veröffentlichungen und das Gewähren von publizistischer Hilfe im Bereich Transmedia;
- die Unterstützung bei der Realisierung von Projekten, die das Thema Transmedia greifbar und verständlich machen.
- der Verein wird sich regional und überregional für seine Ziele einsetzen. Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verein mit regionalen, nationalen und internationalen Organisationen kooperieren und insbesondere in diesen Organisationen die Mitgliedschaft erwerben.

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

2.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine wirtschaftliche Förderung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

2.5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2.7. An Vereinsmitglieder und Vorstände des Vereins können nachgewiesene Auslagen nötiger Aufwendungen erstattet werden sowie Vergütungen gezahlt werden auf Basis abgeschlossener Anstellungs-, Dienst- oder Werkverträge.

§ 3 (Mitgliedschaft)

3.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede/r Medienschaffende oder auch jede juristische Person werden, der bzw. die nachweislich in oder im Zusammenhang mit einem der folgenden Medien-/Kreativbereichen tätig ist: Games, Film, Fernsehen, Radio, Musik, Literatur, Verlagswesen, Kunst, Theater, Kultur, Eventmanagement, Werbung, PR, Design, Internet, Social Media, Telekommunikation, IT oder mit Tätigkeiten gemäß §2 befasst ist oder dies anstrebt.

3.2 Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und kooptierte Mitglieder.

3.3 Der Antrag auf Erwerb Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag) ist schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

3.4 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

3.5 Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein durch Geldbeträge oder Sachleistungen unterstützen will. Der Vorstand des Vereins bestimmt, welche der vom Verein bereitgestellten Leistungen und Informationen für Fördermitglieder zugänglich sind. Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder, sie haben kein Stimmrecht.

3.5 Kooptierte Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Körperschaften, andere Vereine oder Organisationen sein, die die Ziele des Vereins tatkräftig fördern. Kooptierte Mitglieder haben in der Regel kein Stimmrecht. Für kooptierte Mitglieder wird in der Regel kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Beantragt ein Verein o.ä. die Aufnahme als kooptiertes Mitglied, so entscheidet der Vereinsvorstand über die Mitgliedschaft.

§ 4 (Geschäftsjahr)

4.1 Als Rechnungsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

5.1 Die Mitglieder sind aufgerufen, dem Vereinszweck durch aktive Mitarbeit zu dienen und verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

5.2 Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 6 (Mitgliedsbeitrag)

6.1 Ordentliche Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.

6.2 Bei Eintritt in den Verein ist binnen eines Monats der erste Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag nur anteilig zum Kalenderjahr angerechnet auf den Eintrittsmonat zu entrichten.

6.3 Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

6.4 Ende der Mitgliedschaft:

- a. Erfolgt durch den Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur jährlich zulässig und muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b. Durch den Tod des Mitglieds.
- c. Durch Ausschluss: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt, oder wenn es länger als ein halbes Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist.

6.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Soweit der Vorstand nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung einberuft, entscheidet die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung über den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit.

6.6 Im Falle des Einspruchs ruhen alle Rechte des Ausgeschlossenen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

6.7 Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft, bleibt aber zur Zahlung der bis zum Tage des Ausscheidens rückständigen Beiträge verpflichtet. Etwaige vertragliche und sonstige Verbindlichkeiten, die dem Verein gegenüber noch bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 7 (Organe des Vereins)

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 8 (Wahl - und Stimmrecht)

8.1 Wahl- und stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

8.2 Das Wahl- und Stimmrecht ruht für solche Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand sind.

8.3 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es sich bei der Beschlussfassung um die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm selbst oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein handelt.

§ 9 (Wählbar)

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und zu den anderen Organen des Vereins sind natürliche Personen, die wahlberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

10.1 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Beschlussorgan des Vereins.

10.2 Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, zu den in § 1 genannten Angelegenheiten Stellung zu nehmen und über die dazu eingegangenen Anträge zu beschließen. Ihr sind insbesondere vorbehalten:

- a. die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung.
- b. die Genehmigung des Haushalts, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- c. die Festsetzung der Beiträge, außerplanmäßige Umlagen und Gebühren sowie die Art der Erhebung.
- d. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins. Der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien sowie die dingliche Belastung von Grundeigentum bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

10.3 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied zu übertragen. Ein vertretendes Mitglied kann pro Sitzung maximal fünf andere Mitglieder vertreten.

10.4 Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zur alleinigen Vertretung berufen.

§ 11 (Häufigkeit der Mitgliederversammlung)

11.1 Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Den Zeitpunkt und den Ort bestimmt der Vorstand.

11.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, sobald mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung beantragt. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden.

§ 12 (Einladung zur Mitgliederversammlung)

12.1 Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen (§ 10, Abs. 1) lädt der Vorstand schriftlich, etwa per E-Mail - unter Mitteilung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung - so rechtzeitig ein, dass die Mitglieder mindestens drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen (§ 10, Abs. 2) mindestens zwei Wochen vor der Sitzung die Einladung erhalten.

12.2 Angelegenheiten können, soweit es nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins geht, mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 (Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung)

13.1 Die Mitgliederversammlung leitet ein Mitglied des Vorstandes, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter/in. Falls alle Vorstandsmitglieder verhindert sind, wird aus der Mitte der erschienenen Mitglieder ein Versammlungsleiter gewählt.

13.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

13.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der 15. Teil der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Die fernmediale Teilnahme an

Abstimmungen, etwa durch Videotelefonie, ist möglich.

13.4 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist darauf besonders hinzuweisen.

13.5 Anträge auf Abänderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins müssen von wenigstens drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§ 14 (Entscheidungsverfahren)

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich nicht geheim. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, sobald ein Mitglied dies verlangt. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Die fernmediale Teilnahme an Abstimmungen, etwa per Videotelefonie, ist möglich. Die Entscheidungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 15 (Protokoll)

Über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden Mitgliedern auf Verlangen zugesandt: Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt werden.

§ 16 (Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 (Der Vorstand)

17.1 Der Vorstand besteht aus fünf Vorständen - einer davon hat die Schatzmeisterposition und optional bis zu drei nicht stimm- und vertretungsberechtigten Beisitzern.

17.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt. Bis zu seiner Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand aus den

Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen

17.3 Die Wahl des Vorstands findet unter Leitung eines/r von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiters/in statt.

17.4 Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person entfällt, findet eine weitere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

17.5 Wenn nach Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand nicht gewählt wird, bleibt der bisherige Vorstand kommissarisch im Amt. Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

17.6 Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Aufwandsentschädigungen sind nach Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 18 (Aufgaben des Vorstandes)

18.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Die Einladungen erfolgen schriftlich und müssen so rechtzeitig ergehen, dass die Mitglieder des Vorstandes mindestens eine Woche vor der Sitzung die Einladung erhalten. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes fernmündlich oder schriftlich herbeigeführt werden.

18.2 Der Vorstand hat die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu vertreten.

18.3 Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

18.4 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig. Die einfach Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

18.5 Über die Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/in zu unterzeichnen.

18.6 Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte und Wahrung der

Interessen des Vereins eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

18.7 Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung vorzubereiten und festzustellen.

§ 19 (gerichtliche + außergerichtliche Vertretung)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder bzw. ihre Stellvertreter vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 20 (Geschäftsordnung des Vorstands)

Der Vorstand gibt sich umgehend eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist sie auch ohne Genehmigung wirksam.

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder, ihre jeweiligen Zuständigkeiten und Stellvertreter sowie die Abstimmungsfälle und Entscheidungsfindung des Vorstands. Zu den zu klärenden Zuständigkeiten gehört u.a. jene für die Ladung zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie die Kommunikation nach außen.

§ 21 Beiräte

21.1 Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes können Beiräte aus sachverständigen Personen gebildet werden.

21.2 Die Berufung der Beiräte erfolgt in der Regel durch die Mitgliederversammlung, kann aber auch durch den Vorstand erfolgen, unter dem Vorbehalt, dass die Mitgliederversammlung nachträglich zustimmt.

§ 22 (Haushaltsrahmenplan)

22.1 Der Vorstand hat alljährlich über den für die Aufgaben des Vereins erforderlichen Kostenaufwand frühzeitig einen Haushaltsrahmenplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr ist ein Rumpfsjahr und beginnt mit der Gründung.

22.2 Der Haushaltsrahmenplan ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Abweichungen vom verabschiedeten Haushaltsrahmenplan sind im jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes zu begründen und müssen mit diesem von der Mitgliederversammlung gebilligt werden. Außergewöhnliche Ausgaben, die über den Tagesbetrieb hinausgehen, z.B. für Sonderveranstaltungen, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

22.3 Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch die Satzung bestimmten Aufgaben des Vereins und der Deckung der Verwaltungskosten darf weder Vermögen des Vereins verwandt, noch dürfen Beiträge erhoben werden.

§ 23 (Jahresabschluss)

23.1 Der Jahresabschluss wird durch den Vorstand aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Sie wird von einem aus wenigstens zwei Vertretern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses können nur Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt werden, die nicht im Vorstand vertreten sind. Die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses findet alljährlich statt.

23.2 Der Jahresabschluss muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach den Titeln des Haushaltsrahmenplanes geordnet enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

§ 24 (Auflösung des Vereins)

24.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei persönlichem Erscheinen mehr als der Hälfte der Mitglieder.

24.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Kunst- und Kultur.

Leipzig, den 18.07.2016